



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 313)**
Titel **Verordnung über die Verfahrenskosten und die
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen
vor Verwaltungsgericht (Änderung)**
Ordnungsnummer **175.252**
Datum 05.12.1995

[S. 313] Das Verwaltungsgericht,
gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom
24. Mai 1959/13. Juni 1976,
beschliesst:

I. Die Verordnung über die Verfahrenskosten und die Entschädigung der Zeugen und
Sachverständigen vor Verwaltungsgericht vom 18. Juni 1976/21. März 1990 wird wie
folgt geändert:

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

a) unverändert

b) die Zustellungskosten, bestehend aus einer Portopauschale von in der Regel
Fr. 20.– für jede am Verfahren beteiligte Partei, wobei mehrere Parteien mit einer
gemeinsamen Zustelladresse als eine Partei gelten. Bei Verfahren mit mehr als
einem Schriftenwechsel und mit anderen infolge Weiterungen erforderlichen
fristauslösenden Zustellungen beträgt die Portopauschale Fr. 30.–. Kosten
öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert
verrechnet;

c) unverändert

d) wird aufgehoben.

§ 4. Für zusätzliche Ausfertigungen und Kopien aus Entscheiden wird eine Gebühr von
Fr. 3.– für jede Seite A4 erhoben.

Für Fotokopien aus Akten beträgt die Gebühr je Fr. –.50. Besondere damit
zusammenhängende Bemühungen der Gerichtskanzlei werden zusätzlich nach
Zeitaufwand mit Fr. 50.– je Stunde verrechnet.

II. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Zweifel

Der Gerichtsschreiber:

Straub

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]